

136 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 31

Regierungsvorlage

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT, DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN AUF DEM GEBIET DES INSOLVENZRECHTS

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Präsident der Französischen Republik

In dem Wunsch, zwischen Österreich und Frankreich die Beziehungen in Ansehung von Konkursen und ähnlichen Verfahren zu regeln,

Haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Christian Broda,
Bundesminister für Justiz

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Alain Peyrefitte,
Staatsiegelbewahrer, Justizminister

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Dieses Abkommen ist auf folgende Verfahren anzuwenden:

- die gerichtliche Schuldenbereinigung (règlement judiciaire), die Vermögensliquidation (liquidation des biens), das Verfahren zur vorläufigen Aussetzung der Vollstreckung und Gesamtbereinigung der Passiven für bestimmte Unternehmen (procédure de suspension provisoire des poursuites et d'apurement collectif du passif de certaines entreprises) des französischen Rechtes,
- den Ausgleich, den Konkurs und die Geschäftsaufsicht des österreichischen Rechtes.

CONVENTION ENTRE LA REPUBLIQUE d'AUTRICHE ET LA REPUBLIQUE FRANCAISE SUR LA COMPETENCE JUDICIAIRE, LA RECONNAISSANCE ET l'EXECUTION DES DECISIONS EN MATIERE DE FAILLITE

Le Président Fédéral de la République d'Autriche
et
le Président de la République Française

Désireux de régler les rapports entre l'Autriche et la France en ce qui concerne la faillite et les procédures analogues,

Ont décidé de conclure à cet effet une Convention, et ont nommé comme Plénipotentiaires:

Le Président Fédéral de la République d'Autriche:
Monsieur Christian Broda,
Ministre fédéral de la Justice

Le Président de la République Française:
Monsieur Alain Peyrefitte,
Garde des Sceaux, Ministre de la Justice

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1

La présente Convention s'applique aux procédures suivantes:

- le règlement judiciaire, la liquidation des biens, la procédure de suspension provisoire des poursuites et d'apurement collectif du passif de certaines entreprises, prévus par le droit français,
- le concordat (Ausgleich), la faillite (Konkurs) et la gestion surveillée (Geschäftsaufsicht), prévus par le droit autrichien.

Für die Anwendung dieses Abkommens werden diese Verfahren im folgenden als „Insolvenzverfahren“ bezeichnet.

Artikel 2

Die Wirkungen der in diesem Abkommen bezeichneten und in einem der Hohen Vertragsschließenden Teile eröffneten Verfahren erstrecken sich auch auf das Gebiet des anderen.

Artikel 3

(1) Zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Staates ausschließlich zuständig, auf dessen Gebiet sich der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung oder der Gesellschaftssitz des Schuldners befindet.

Befinden sich jedoch der Gesellschaftssitz und der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung des Schuldners an verschiedenen Orten und liegt der Gesellschaftssitz auf dem Gebiet des einen der beiden Staaten, während der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet des anderen Staates gelegen ist, so sind die Gerichte des zuletzt genannten Staates ausschließlich zuständig.

(2) Sind die Gerichte der beiden Staaten nicht nach Absatz 1 zuständig, so ist ihre Zuständigkeit dennoch anzuerkennen, wenn über den Schuldner in demjenigen der beiden Staaten, in dem er eine Niederlassung hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Zuständigkeit des Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, in dem der Schuldner eine Niederlassung hat, braucht vom anderen Staat nicht anerkannt werden, wenn dieser einem zwischenstaatlichen Abkommen angehört, das die Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates vorsieht.

(3) Eröffnen die Gerichte eines Vertragsstaates, die nach den Absätzen 1 oder 2 zuständig wären, auf Grund ihres innerstaatlichen Rechts kein Insolvenzverfahren, so sind die Gerichte des anderen Vertragsstaates zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig. Die Insolvenzverfahrenseröffnungsentscheidung hat nur Wirkung auf dem Gebiet des zuletzt genannten Staates.

Artikel 4

Die Gerichte des Staates, die ein Insolvenzverfahren über eine juristische Person oder eine Gesellschaft eröffnet haben, sind ausschließlich zuständig, ein Insolvenzverfahren auch über Gesellschafter oder Leiter dieser juristischen Person oder dieser Gesellschaft zu eröffnen, wenn das Recht dieses Staates ein solches Verfahren gegen sie zuläßt. Diese Bestimmung ist ohne Rücksicht auf den Ort des Mittelpunktes der wirtschaftlichen Betätigung des Gesellschafters

Pour l'application de la présente Convention ces procédures sont ci-après désignées sous le terme de « faillite ».

Article 2

Les procédures mentionnées à la présente Convention et qui ont été ouvertes dans l'une des Hautes Parties Contractantes produiront leurs effets également sur le territoire de l'autre.

Article 3

1. Sont seuls compétents pour prononcer la faillite les tribunaux de l'Etat sur le territoire duquel est situé le centre des affaires ou le siège social du débiteur.

Toutefois, lorsque le siège social et le centre des affaires du débiteur se trouvent en des lieux différents et que le siège social est situé sur le territoire de l'un des deux Etats, tandis que le centre des affaires est situé sur le territoire de l'autre Etat, les tribunaux de ce dernier Etat sont seuls compétents.

2. Si les tribunaux des deux Etats ne sont pas compétents en vertu du paragraphe précédent, leur compétence est néanmoins reconnue si le débiteur est déclaré en faillite dans celui des deux Etats où il a un établissement. Toutefois la compétence du tribunal de celui des deux Etats où le débiteur possède un établissement peut ne pas être reconnue par l'autre Etat lorsque celui-ci est partie à une convention internationale prévoyant la compétence des tribunaux d'un Etat tiers.

3. Lorsque les tribunaux de l'un des deux Etats, qui seraient compétents en application des paragraphes un et deux, ne peuvent prononcer la faillite en raison de leur loi interne, les tribunaux de l'autre Etat sont compétents pour prononcer la faillite. La décision prononçant la faillite ne produit alors ses effets que sur le territoire de cet autre Etat.

Article 4

Les tribunaux de l'Etat qui ont prononcé la faillite d'une personne morale ou d'une société sont seuls compétents pour prononcer également la faillite des associés ou de tous dirigeants de cette personne morale ou de cette société, lorsque la loi de cet Etat permet d'engager une telle procédure à leur encontre. Cette disposition est applicable quel que soit le lieu du centre des affaires de l'associé ou du dirigeant, à condition que la procédure soit engagée dans un délai d'un

oder Leiters anzuwenden, sofern das Verfahren innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die juristische Person oder die Gesellschaft eingeleitet wird.

Artikel 5

Ist in einem der beiden Staaten ein im Artikel 1 bezeichnetes Insolvenzverfahren eröffnet worden, so dürfen die Gerichte des anderen Staates eines dieser Verfahren über denselben Schuldner nicht eröffnen, außer das zuerst befaßte Gericht hat sich für unzuständig erklärt oder das Verfahren beendet.

Artikel 6

(1) Die Gerichte des Staates, in dem ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, sind zuständig, über Ansprüche zu entscheiden, die sich nach der Rechtsordnung dieses Staates unmittelbar aus dem Insolvenzrecht ergeben, mit Ausnahme von Ansprüchen:

- a) aus Arbeitsverträgen, wenn die Arbeit auf dem Gebiet des anderen Staates tatsächlich geleistet wird oder geleistet werden sollte,
- b) aus der Vermietung unbeweglicher Sachen, die auf dem Gebiet des anderen Staates gelegen sind.

(2) Ist ein nach Absatz 1 zuständiges Gericht des einen der beiden Staaten mit einem im Absatz 1 bezeichneten Anspruch befaßt worden, so hat jedes später mit einer Streitigkeit zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand befaßte Gericht des anderen Staates das Verfahren einzustellen, außer das zuerst befaßte Gericht hat sich für unzuständig erklärt.

Artikel 7

(1) Die in einem Staat von einem im Sinn des Artikels 3 Absätze 1 und 2 und des Artikels 4 dieses Abkommens zuständigen Gericht in Insolvenzverfahren gefällten Entscheidungen werden im anderen Staat ohne weitere Förmlichkeit anerkannt, es sei denn, daß sie der öffentlichen Ordnung dieses Staates widersprechen oder die Rechte der Verteidigung nicht gewahrt worden sind.

(2) Gleiches gilt für Entscheidungen über sich unmittelbar aus dem Insolvenzrecht ergebende Ansprüche, die von einem im Sinn des Artikels 6 zuständigen Gericht gefällt worden sind.

Artikel 8

(1) Die Befugnisse, die das Recht des Staates, auf dessen Gebiet ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, dem Masse- oder Ausgleichsverwalter oder der Aufsichtsperson einräumt, erstrecken sich auf das Gebiet des anderen Staates.

an à compter de la déclaration de la faillite de la personne morale ou de la société.

Article 5

Si dans l'un des deux Etats une des procédures de faillite mentionnées à l'article 1er a été ouverte, les tribunaux de l'autre Etat ne peuvent ouvrir l'une de ces procédures à l'égard du même débiteur, à moins que le tribunal le premier saisi ne se soit déclaré incompétent ou ait clôturé la procédure.

Article 6

1. Les tribunaux de l'Etat dans lequel la faillite a été prononcée sont compétents pour connaître des actions qui, selon la législation de cet Etat, dérivent directement de la faillite, à l'exclusion des actions ayant trait:

- a) aux contrats de travail, lorsque le travail est effectivement exécuté ou devait être exécuté sur le territoire de l'autre Etat,
- b) à la location des immeubles situés sur le territoire de l'autre Etat.

2. Lorsqu'un tribunal d'un des deux Etats, compétent selon le paragraphe précédent, a été saisi d'une des actions visées audit paragraphe, tout tribunal de l'autre Etat qui serait saisi ultérieurement d'un litige entre les mêmes parties et concernant le même objet doit se dessaisir de l'affaire, à moins que le tribunal le premier saisi ne se soit déclaré incompétent.

Article 7

1. Les décisions de faillite rendues dans l'un des Etats par un tribunal compétent au sens de l'article 3 (paragraphe un et deux) et de l'article 4 de la présente Convention sont reconnues de plein droit dans l'autre Etat, à moins qu'elles ne soient contraires à l'ordre public de cet Etat ou que les droits de la défense n'aient pas été respectés.

2. Il en est de même des décisions statuant sur les actions qui dérivent directement de la faillite et qui ont été prononcées par un tribunal compétent au sens de l'article 6.

Article 8

1. Les pouvoirs que la loi de l'Etat sur le territoire duquel la faillite a été prononcée confère au syndic ou curateur s'étendent au territoire de l'autre Etat.

(2) Im Rahmen dieser Befugnisse können die im Absatz 1 genannten Personen ohne das Erfordernis irgendeiner Vollstreckbarerklärung alle Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Vermögens des Schuldners treffen, alle Ansprüche betreffend das Vermögen des Schuldners in dessen Namen oder im Namen der Masse der Gläubiger vor Gericht geltend machen und das bewegliche Vermögen des Schuldners veräußern.

(3) Die Veräußerung des unbeweglichen Vermögens unterliegt den Bestimmungen des Artikels 10.

(4) Das Gericht, das ein Insolvenzverfahren eröffnet hat, kann einen oder mehrere besondere Verwalter bestellen, die die in diesem Artikel genannten Befugnisse auf dem Gebiet des anderen Staates ausüben.

Artikel 9

(1) Das Gericht, das ein Insolvenzverfahren eröffnet hat, kann das zuständige Gericht des anderen Staates im Rechtshilfeweg um die Veranlassung der Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie jeder anderen, das Insolvenzverfahren betreffenden Entscheidung ersuchen, wenn anzunehmen ist, daß sich Gläubiger oder Vermögenswerte des Schuldners in diesem Staat befinden.

(2) Das ersuchende Gericht hat eine Übersetzung der an das zuständige ersuchte Gericht übersandten Entscheidungen zu veranlassen. Das ersuchte Gericht hat die Bekanntmachung der Entscheidungen sowie ihre Eintragung in die öffentlichen Register nach Maßgabe seines Rechtes zu veranlassen; die ersuchte Behörde ist berechtigt, vom ersuchenden Gericht die Erstattung der Bekanntmachungs- und Eintragungskosten zu verlangen.

Artikel 10

(1) Sollen auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes des einen der beiden Staaten, die nach diesem Abkommen im anderen Staat anzuerkennen ist, auf dem Gebiet dieses Staates Vollstreckungshandlungen gesetzt werden, so bedarf sie in Frankreich der Vollstreckbarerklärung, in Österreich der Exekutionsbewilligung.

(2) Die Verfahren zur Exekutionsbewilligung in Österreich oder zur Vollstreckbarerklärung in Frankreich sowie die Vollstreckung selbst richten sich nach dem Recht des Staates, in dem diese Maßnahmen stattzufinden haben.

Artikel 11

(1) Die Partei, die eine Entscheidung im anderen Staat geltend machen will, hat eine Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen.

2. Dans les limites de ces pouvoirs et sans qu'il soit besoin d'aucun exequatur, les personnes mentionnées au paragraphe précédent peuvent prendre toutes mesures de conservation ou d'administration des biens du débiteur, exercer toutes actions concernant le patrimoine du débiteur au nom de celui-ci ou de la masse des créanciers et procéder à la vente des biens meubles du débiteur.

3. La vente des immeubles est soumise aux conditions fixées à l'article 10.

4. Le tribunal qui a prononcé la faillite peut désigner un ou plusieurs syndics ou curateurs supplémentaires pour exercer sur le territoire de l'autre Etat les pouvoirs visés au présent article.

Article 9

1. Le tribunal qui a prononcé la faillite peut demander directement, par commission rogatoire, au tribunal compétent de l'autre Etat de faire procéder à la publication du jugement de faillite ainsi que de toute autre décision relative à celle-ci, s'il est à présumer que des créanciers ou des biens du débiteur se trouvent dans cet Etat.

2. Le tribunal requérant doit faire établir une traduction des décisions qu'il adresse au tribunal compétent requis. Le tribunal requis doit faire procéder à la publication des décisions ainsi qu'à leur inscription dans les registres publics conformément à sa législation; l'autorité requise a le droit d'exiger du tribunal requérant le remboursement des frais de publication et d'inscription.

Article 10

1. Lorsqu'une décision émanant des tribunaux de l'un des deux Etats est reconnue dans l'autre Etat, conformément à la présente Convention, et doit donner lieu sur le territoire de cet Etat à des actes d'exécution forcée, elle doit obtenir en Autriche l'exequatur et en France l'autorisation d'exécuter.

2. Les procédures visant à obtenir l'exequatur en Autriche ou l'exécution en France et les voies d'exécution sont régies par le droit de celui des deux Etats où ces mesures doivent être prises.

Article 11

1. La partie qui veut faire valoir une décision dans l'autre Etat doit produire une expédition de la décision.

136 der Beilagen

5

Im Fall einer Versäumungsentscheidung hat sie außerdem eine mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Abschrift der Ladung oder ein anderes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten geeignetes Schriftstück vorzulegen.

(2) Wird die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt, so muß die Ausfertigung der Entscheidung mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sein.

(3) Die in diesem Artikel angeführten Urkunden sind mit Übersetzungen zu versehen, deren Richtigkeit von einem beeideten Übersetzer eines der beiden Staaten bestätigt sein muß.

(4) Die vorzulegenden Urkunden bedürfen weder einer Beglaubigung noch sonst einer gleichartigen Förmlichkeit.

Artikel 12

(1) Die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens und besonders seiner Eröffnung, Aufhebung oder jeder anderen Art der Beendigung treten im anderen Staat zu dem Zeitpunkt ein, den das Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, bestimmt.

(2) Die Schuldner werden gegenüber der Masse frei, wenn sie ihre Zahlungen vor den im Artikel 9 vorgesehenen Bekanntmachungen geleistet haben, es sei denn, daß ein Schuldner von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis hatte oder Kenntnis haben mußte. In allen Fällen werden die Schuldner frei, wenn ihre Zahlungen der Masse zugute kommen.

Artikel 13

(1) Für die Gläubiger, die sich in dem Staat aufhalten, in dem das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist, werden die Fristen für die Anmeldung der Forderungen zwar durch das Recht des Staates bestimmt, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, sie beginnen aber von dem Tag an zu laufen, an dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in dem anderen Staat nach Artikel 9 bekanntgemacht worden ist. Ist als Endzeit für die Anmeldung von Forderungen ein bestimmter Tag festgesetzt worden, so wird dieser Tag für die Gläubiger, die sich in dem Staat aufhalten, in dem das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist, um einen Zeitraum hinausgeschoben, der dem Zeitraum zwischen der Bekanntmachung in dem Staat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und der Bekanntmachung in dem anderen Staat nach Artikel 9 entspricht.

(2) Dies gilt auch für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Handlungen und Entscheidungen, die Dritten in der im Artikel 9 vorgesehenen Form zur Kenntnis gebracht worden sind.

En cas de décision par défaut, elle doit en outre produire une copie certifiée conforme de l'assignation ou toute autre pièce de nature à établir que le défendeur a été légalement cité.

2. Lorsque l'exécution d'une décision est requise, cette décision doit être revêtue ou accompagnée de l'attestation de son caractère exécutoire.

3. Des traductions certifiées conformes par un traducteur assermenté de l'un des deux Etats doivent être jointes aux documents mentionnés au présent article.

4. Les documents à produire sont dispensés de légalisation ou de toute autre formalité similaire.

Article 12

1. La procédure de faillite et notamment la déclaration de la faillite, la clôture ou tout autre mode de cessation de l'Etat de faillite produisent leurs effets dans l'autre Etat au jour déterminé par loi de l'Etat où la faillite a été déclarée.

2. Les débiteurs sont libérés à l'égard de la masse au cas où ils auraient effectué leurs paiements avant les publications prévues par l'article 9, à moins que le débiteur n'ait eu ou n'ait dû avoir connaissance de la déclaration de la faillite. En tous cas, les débiteurs sont libérés si leurs paiements profitent à la masse.

Article 13

1. A l'égard des créanciers résidant dans l'Etat autre que celui où la faillite a été déclarée, les délais pour la production des créances sont réglés par la loi de l'Etat où la faillite a été déclarée mais ils courent du jour suivant la publication de la déclaration de la faillite dans l'autre Etat faite conformément à l'article 9. En cas de détermination d'une date fixe pour la production des créances, le délai est prorogé, pour les créanciers résidant dans l'Etat autre que celui où la faillite a été déclarée d'une période équivalente à celle qui s'est écoulée entre la publication dans l'Etat où la faillite a été déclarée et celle faite dans l'autre Etat conformément à l'article 9.

2. Cette même règle s'applique aux recours contre les actes et les décisions portés à la connaissance des tiers dans les formes prévues par l'article 9 de la présente Convention.

Artikel 14

(1) Die Wirkungen von Insolvenzverfahren auf laufende Arbeitsverträge richten sich nach dem Recht des Staates, in dem die Arbeit tatsächlich geleistet wird oder geleistet werden sollte.

(2) Die Wirkungen von Insolvenzverfahren auf Pacht oder Miete von Liegenschaften richten sich nach dem Recht des Staates, in dem sich diese Liegenschaften befinden.

Artikel 15

(1) Die allgemeinen Vorrechte an beweglichen Vermögensgegenständen und ihre Rangordnung richten sich nach dem Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die besonderen Vorrechte an beweglichen Vermögensgegenständen, vor allem der Eigentumsvorbehalt, und ihre Rangordnung richten sich nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet sich diese Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens befinden.

(2) Die Hypotheken und Vorrechte an Liegenschaften richten sich nach dem Recht des Staates, in dem sich dieses Vermögen befindet.

(3) Dieser Artikel ist nicht auf Hypotheken und Vorrechte an Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen anzuwenden.

Artikel 16

Die Arbeitnehmer können sich für das auf dem Gebiet jedes der beiden Staaten gelegene Vermögen auf die nach dem Recht dieses Staates zugunsten ihrer Forderungen bestehenden Vorrechte berufen.

Artikel 17

Die Abgaben- und Sozialversicherungsforderungen der beiden Staaten werden zur Befriedigung aus der Masse zugelassen. Die Rechte auf vorzugsweise Befriedigung dieser Forderungen können nur hinsichtlich des Vermögens geltend gemacht werden, das sich auf dem Gebiet des Staates befindet, in dem diese Forderungen entstanden sind; sie richten sich dort nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 18

Die vom Gericht den Gläubigern nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens ausgestellten Exekutionstitel werden wie Entscheidungen im Insolvenzverfahren anerkannt und vollstreckt.

Artikel 19

Das Recht jedes der beiden Staaten bestimmt, ob und inwieweit ein im anderen Staat eröffnetes Insolvenzverfahren die Unfähigkeit zur Beklei-

Article 14

1. Les effets de la faillite sur les contrats de travail en cours sont régis par la loi de l'Etat où le travail est effectivement exécuté ou devait être exécuté.

2. Les effets de la faillite sur les baux ou les locations d'immeubles sont régis par la loi de l'Etat où ces immeubles sont situés.

Article 15

1. Les privilèges généraux sur les biens meubles et l'ordre de ces privilèges sont déterminés par la loi de l'Etat où la faillite a été déclarée. Les privilèges spéciaux, en particulier les clauses de réserve de propriété, sur les biens meubles et l'ordre de ces privilèges sont déterminés par la loi de l'Etat sur le territoire duquel ces biens se trouvaient à la date où la faillite a été prononcée.

2. Les hypothèques et les privilèges sur les biens immeubles sont régis par la loi de l'Etat où ces biens sont situés.

3. Le présent article ne s'applique pas aux hypothèques et privilèges établis sur les navires, bateaux et aéronefs.

Article 16

Les salariés peuvent invoquer sur les biens situés sur le territoire de chacun des deux Etats les privilèges généraux prévus par la loi de cet Etat en faveur de leurs créances.

Article 17

Les créances fiscales et de sécurité sociale provenant de chacun des deux Etats sont admises au passif de la faillite. Les privilèges dont jouissent ces créances ne peuvent s'exercer qu'à l'égard des biens se trouvant sur le territoire de l'Etat d'où ces créances proviennent; ils y sont régis par la loi de cet Etat.

Article 18

Les titres exécutoires délivrés par le tribunal aux créanciers après la clôture de la faillite sont reconnus et exécutés comme les décisions de faillite.

Article 19

La loi de chacun des deux Etats détermine si et dans quelle mesure la faillite prononcée dans l'autre Etat entraîne sur son propre

136 der Beilagen

7

zung eines Amtes sowie den Verlust oder die Beschränkung von persönlichen Rechten nach sich zieht.

Artikel 20

Dieses Abkommen ist nur auf die nach dem Tag seines Inkrafttretens eröffneten Insolvenzverfahren anzuwenden.

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht Bestimmungen in mehrseitigen Abkommen, denen einer der beiden Staaten angehört oder angehört wird.

Artikel 22

Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den beiden Hohen Vertragsschließenden Teilen entstehen könnte, ist auf diplomatischem Weg beizulegen.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind in Paris auszutauschen.

(2) Das Abkommen wird am sechzigsten Tag nach dem Tag, an dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfinden wird, in Kraft treten.

(3) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann es jederzeit durch eine auf diplomatischem Weg zu übermittelnde schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staat notifiziert werden wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Wien, am 27. Feber 1979, in zweifacher Ausfertigung in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für den Bundespräsidenten der
Republik Österreich:

Broda

Für den Präsidenten der
Französischen Republik:

Peyrefitte

territoire des incapacités, déchéances ou interdictions.

Article 20

La présente Convention n'est applicable qu'aux faillites prononcées après la date de son entrée en vigueur.

Article 21

Aucune des dispositions de la présente Convention ne porte atteinte aux dispositions des conventions multilatérales conclues ou à conclure par l'un des deux Etats.

Article 22

Tout différend qui pourrait s'élever entre les Hautes Parties Contractantes en ce qui concerne l'interprétation ou l'application de la présente Convention sera réglé par la voie diplomatique.

Article 23

1. La présente Convention sera ratifiée. Les instruments de ratification seront échangés à Paris.

2. La Convention entrera en vigueur le sixième jour qui suivra la date à laquelle l'échange des instruments de ratification aura eu lieu.

3. La Convention est conclue pour une durée illimitée. Chacune des Hautes Parties Contractantes pourra la dénoncer à tout moment par notification écrite adressée par la voie diplomatique. La dénonciation prendra effet six mois après la date à laquelle elle aura été notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention.

Fait à Vienne, le 27 Février 1979 en double exemplaire, en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Pour le Président Fédéral de la République
d'Autriche:

Broda

Pour le Président de la République Française:

Peyrefitte

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist gesetzändernd, da seine Regelungen von denen des § 67 KO über die Wirkungen im Ausland getroffener konkursrechtlicher Maßnahmen für den inländischen Rechtsbereich sowie von den Bestimmungen der §§ 80 bis 83 der Exekutionsordnung über die Exekution auf Grund im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen (Art. 50 Abs. 1 B-VG). Es enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhalts in das innerstaatliche Recht ist nicht erforderlich.

Im Art. 1 des Abkommens vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 288/1967, zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts ist ausdrücklich bestimmt, daß dieses Abkommen nicht auf Entscheidungen im Konkurs-, Ausgleichsverfahren und im Verfahren zur gerichtlichen Schuldenbereinigung anzuwenden ist. Diese Lücke schließt das vorliegende Insolvenzabkommen.

Das Abkommen erfaßt sämtliche Insolvenzverfahren nach den Rechten beider Vertragsstaaten einschließlich der Geschäftsaufsicht nach dem Bundesgesetz vom 17. August 1934, BGBl. II Nr. 204. Es erfaßt den Konkurs und Ausgleich nicht nur von Kaufleuten und Handelsgesellschaften, sondern auch den von privaten juristischen und physischen Personen und geht damit über den Anwendungsbereich sowohl des bereits in Kraft stehenden Abkommens mit Belgien, BGBl. Nr. 385/1975, als auch des am 12. Juli 1977 unterzeichneten Abkommens mit Italien sowie des am 25. Mai 1979 unterzeichneten Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland hinaus.

Zum Aufbau des Abkommens ist folgendes zu sagen:

Die Art. 1 bis 5 befassen sich mit den Insolvenzverfahren nach den Rechten beider Staaten

und regeln vor allem die Zuständigkeit zur Eröffnung dieser Verfahren; Art. 6 regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ansprüche, die sich unmittelbar aus dem Insolvenzrecht ergeben; Art. 7 regelt die Anerkennung von Entscheidungen; Art. 9 betrifft die Bekanntmachung der Eröffnung von Insolvenzverfahren und ihre Eintragung in öffentliche Register; die Art. 10 bis 11 regeln die Vollstreckung von Entscheidungen; die Art. 12 bis 14 betreffen die Wirkungen von Insolvenzverfahren; die Art. 15 bis 17 regeln die Verteilung der Masse und die Berücksichtigung von Vorzugsrechten; Art. 18 enthält die Gleichstellung von Auszügen aus dem Anmelungsverzeichnis mit Entscheidungen in Insolvenzverfahren, was ihre Anerkennung und Vollstreckung betrifft. Der Art. 19 stellt ausdrücklich fest, daß es den Rechten der beiden Vertragsstaaten obliegt, zu bestimmen, welche Wirkungen ein Insolvenzverfahren auf persönliche Rechte des Schuldners hat. Die Art. 20 bis 23 enthalten die Schlußbestimmungen.

Durch die Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

II. Besonderer Teil

Zum Art. 1:

Dieser enthält eine Aufzählung aller Insolvenzverfahren nach den Rechten beider Staaten, die im folgenden ganz allgemein als „Insolvenzverfahren“ bezeichnet werden. In der französischen Fassung konnte dafür das Wort „faillite“ (= „Konkurs“) gewählt werden, da dieses in der derzeitigen französischen Gesetzgebung keinen Terminus technicus für ein bestimmtes Insolvenzverfahren mehr darstellt.

Das französische Insolvenzrecht hat nämlich mit Gesetz vom 13. Juli 1967, Verordnung vom 23. September und Dekret vom 22. Dezember desselben Jahres eine völlige Veränderung erfahren.

Zum Art. 2:

Diese Bestimmung enthält die Grundsätze der Einheit und der Universalität eines Insolvenzverfahrens. Der Grundsatz der Einheit des Insol-

venzverfahrens verlangt, daß die Eröffnung eines solchen Verfahrens im anderen Staat wirksam ist und daher dort der Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens entgegensteht. Die Universalität des Insolvenzverfahrens bedeutet, daß aus dem in den Vertragsstaaten gelegenen Vermögen eine einzige Konkursmasse zu bilden ist.

Zum Art. 3:

Der Abs. 1 teilt im Sinn einer direkten Zuständigkeitsregelung die primäre Zuständigkeit zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens den Gerichten des Staates zu, in dem der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung oder Gesellschaftssitz des Schuldners liegt, und gibt für den Fall, daß diese an verschiedenen Orten liegen, dem Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung den Vorzug.

Abs. 2 normiert wie der Art. 2 Abs. 2 des österreichisch-belgischen Konkursabkommens, BGBl. Nr. 385/1975, die subsidiäre Zuständigkeit des Staates, in dem sich eine Niederlassung befindet; hier handelt es sich um eine indirekte Zuständigkeit („compétence indirecte“), die nur für die Zwecke der Anerkennung vorgesehen ist. Eine solche Niederlassungszuständigkeit braucht jedoch dann nicht anerkannt zu werden, wenn ein Abkommen mit einem Drittstaat die vorrangige Zuständigkeit eines dritten Staates vorsieht. Bei solchen derzeit in Betracht kommenden Abkommen handelt es sich neben dem österreichisch-belgischen Insolvenzabkommen (Art. 2 Abs. 1) auch um den französisch-schweizerischen Vollstreckungsvertrag vom 15. Juni 1869 (Art. 6), den französisch-belgischen Vollstreckungsvertrag vom 8. Juli 1899 (Art. 8 § 2) sowie den französisch-italienischen Vollstreckungsvertrag vom 3. Juni 1930 (Art. 20).

Nach französischem Recht kann — wie bereits zu Art. 1 ausgeführt worden ist — im Gegensatz zum österreichischen Recht über eine physische Person, die nicht die Kaufmannseigenschaft besitzt, kein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Würde nun das Zuständigkeitskriterium der Abs. 1 und 2 hinsichtlich einer solchen Person in Frankreich liegen, während sich Vermögenswerte und Gläubiger in Österreich befinden, so könnte bei Fehlen des Abs. 3 weder in Frankreich (mangels Insolvenzfähigkeit) noch in Österreich (mangels Zuständigkeitskriterium) ein Verfahren eröffnet werden. Diese Lücke schließt der Abs. 3. Entscheidungen in einem solchen bloß national wirkenden Verfahren werden nicht von der Anerkennungsverpflichtung des Art. 7 erfaßt, weil diese Bestimmung ausdrücklich auf einem im Sinn des Art. 3 Abs. 1 und 2 zuständigen Gericht gefällte Entscheidungen einschränkt.

Zum Art. 4:

Diese Bestimmung enthält einen Attraktionsgerichtsstand für Insolvenzverfahren über Ge-

sellschafter. Dasselbe gilt für Insolvenzverfahren über Leiter einer juristischen Person oder Gesellschaft, die nach französischem Recht für deren Schulden haften und über die deshalb nach französischem Recht auch ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Das österreichische Recht (§ 65 Abs. 2 KO) sieht einen solchen Attraktionsgerichtsstand nur für den Konkurs über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft vor. Nach dem zweiten Satz ist diese Zuständigkeit nur dann gegeben, wenn sie im internen Recht des betreffenden Vertragsstaates vorgesehen ist und wenn überdies noch nicht ein Jahr nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die juristische Person oder Gesellschaft verstrichen ist.

Zum Art. 5:

Dieser Artikel enthält die Regelung eines positiven Kompetenzkonfliktes und gibt dem Zuvorkommen den Vorzug. Ein positiver Kompetenzkonflikt ist nicht nur dann denkbar, wenn der Schuldner in beiden Staaten eine Niederlassung hat und sohin nach Art. 3 Abs. 2 ein gleichrangiges Zuständigkeitskriterium gegeben wäre, sondern auch dann, wenn die Gerichte beider Staaten davon ausgehen, das primäre Zuständigkeitskriterium des Art. 3 Abs. 1 sei in ihrem Staat erfüllt, etwa, weil nach den Rechten der beiden Staaten der Begriff des „Gesellschaftssitzes“ verschieden beurteilt wird.

Zum Art. 6:

Dieser Artikel enthält die Zuständigkeitsregelung zur Entscheidung über Ansprüche, die sich unmittelbar aus dem Insolvenzrecht eines Vertragsstaates ergeben, also im wesentlichen Prüfungsprozesse. Zuständig hierfür sind die Gerichte des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Eine Ausnahme besteht für derartige Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und der Vermietung unbeweglicher Sachen mit Rücksicht auf die besonderen Schutzvorschriften für Arbeitnehmer und Mieter in beiden Staaten.

Während es nach französischem Recht hinsichtlich der Entscheidung über das Bestehen und die Rangordnung einer bestrittenen Forderung bei der allgemeinen Zuständigkeit bleibt, sieht das österreichische Recht (§ 111 Abs. 2 KO) dies nur hinsichtlich bestrittener Masseforderungen vor. In den anderen Fällen, also auch den beiden Ausnahmen im Art. 6 Abs. 1, wäre nach den §§ 110 Abs. 3 und 112 Abs. 1 KO die Zuständigkeit des Konkursgerichtes gegeben. Dies bedeutet, daß immer dann, wenn die französischen Gerichte zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig sind, zur Entscheidung über Klagen zur Feststellung des Bestehens oder der Rangordnung bestrittener Ansprüche aus Arbeitsverträgen, wenn die Arbeit in Österreich tatsächlich geleistet

wird oder geleistet werden sollte, sowie zur Feststellung des Bestehens oder der Rangordnung bestrittener Ansprüche aus der Vermietung in Österreich gelegener unbeweglicher Sachen auf Grund des vorliegenden Abkommens die österreichische Gerichtsbarkeit gegeben ist. Da in einem solchen Fall kein österreichisches Konkursgericht vorhanden ist, hat der Oberste Gerichtshof im Einzelfall nach § 28 JN ein Gericht als zuständig zu bestimmen.

Abs. 2 gibt auch hier — wie bereits Art. 5 — im Fall eines positiven Kompetenzkonfliktes dem zuerst befaßten Gericht den Vorrang.

Zum Art. 7:

Diese Bestimmung enthält den Grundsatz der Anerkennung von Entscheidungen von Gerichten, die nach den Art. 3, 4 und 6 zuständig sind. Nicht anzuerkennen sind Entscheidungen in einem bloß nationalen Insolvenzverfahren nach Art. 3 Abs. 3.

Außerdem sind in diesem Artikel die Versagungsgründe geregelt, die auf den Widerspruch mit dem *ordre public* und die Nichtwahrung des rechtlichen Gehörs (eigentlich um einen Sonderfall eines solchen Widerspruches) eingeschränkt sind.

Zum Art. 8:

Der Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß sich die Befugnisse des Masse- und Ausgleichsverwalters oder einer Aufsichtsperson im Fall einer Geschäftsaufsicht auch auf das Gebiet des anderen Staates erstrecken. Dies ergibt sich notwendig aus dem Grundsatz der Universalität des Konkurses.

Abs. 4 räumt hier die Möglichkeit ein, für das Gebiet des Nichteröffnungsstaates einen oder mehrere besondere Verwalter zu bestellen.

Der Abs. 2 hält ausdrücklich fest, daß diese Befugnisse ohne Vollstreckbarerklärung (Exequatur) nach französischem Recht ausgeübt werden. Abs. 3 ist hiezu wieder eine Ausnahme und unterwirft die Veräußerung unbeweglichen Vermögens einer Exekutionsbewilligung bzw. Vollstreckbarerklärung (Exequatur) nach Art. 10.

Zum Art. 9:

In dieser Bestimmung wird die Durchführung der Bekanntmachung des Insolvenzverfahrensöffnungsbeschlusses in einer Zeitung des anderen Staates sowie die Eintragung der Eröffnungsentscheidung in öffentliche Register im anderen Staat geregelt. Vorgesehen ist ein Rechtshilfeersuchen, dem eine Übersetzung anzuschließen ist. Als Zeitungen zur Veröffentlichung von Insolvenzverfahrensöffnungsentscheidungen kommen in Österreich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in Frankreich das *Bulletin officiel des annonces commerciales* (Bodac) in Betracht.

Zum Art. 10:

Diese Bestimmung enthält den Grundsatz, daß nach dem Abkommen anzuerkennende Entscheidungen (siehe Art. 7) im anderen Staat nach dessen Recht zu vollstrecken sind. Nach französischem Recht muß jede ausländische Entscheidung, um in Frankreich vollstreckt werden zu können, vorerst in einem eigenen gerichtlichen Verfahren (Exequaturverfahren) für vollstreckbar erklärt werden. Erst auf Grund des Exequaturs kann mit Hilfe eines Vollzugsorganes (*huissier*) Exekution geführt werden, ohne daß eine weitere gerichtliche Intervention erforderlich wäre.

Zum Art. 11:

Die Abs. 1 und 2 zählen die für eine Geltendmachung bzw. Vollstreckung von Entscheidungen im anderen Staat vorzulegenden Urkunden auf. Im Gegensatz zum Art. 13 Z. 2 a) und b) des allgemeinen Vollstreckungsabkommens zwischen den beiden Staaten wird die Bestätigung der Rechtskraft bzw. der Endgültigkeit der Entscheidung nicht verlangt, weil ansonsten erhebliche Verzögerungen eintreten würden. Sowohl nach österreichischem als auch nach französischem Recht sind nämlich die hier auch in erster Linie in Betracht kommenden Eröffnungsbeschlüsse sofort wirksam und haben Rechtsmittel gegen sie keine aufschiebende Wirkung.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen dem Art. 18 des allgemeinen Vollstreckungsabkommens mit Frankreich.

Zum Art. 12:

Der Abs. 1 stellt hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts der Wirkungen des Insolvenzverfahrens im anderen Staat auf das Recht des Eröffnungsstaates ab. Nach französischem Recht tritt die Wirkung des Vermögensliquidationsurteils sofort mit seiner Erlassung ein und macht sie nicht wie § 72 Abs. 1 KO vom Anschlag eines Ediktes an der Gerichtstafel abhängig.

Der Abs. 2 regelt die Wirksamkeit von Zahlungen an Schuldner des Insolvenzschuldners und bringt für den Fall, daß diese nach der Bekanntmachung gemäß Art. 9 geleistet wurden, eine Umkehrung der Beweislast zum Nachweis guten Glaubens.

Zum Art. 13:

Während im österreichischen Insolvenzrecht für die Anmeldung von Forderungen ein vom Gericht bestimmter Endtag vorgesehen ist, ist dies nach französischem Recht eine im Gesetz festgesetzte Frist, die für Gläubiger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, 30 Tage beträgt (Art. 47 des französischen Handelsgesetzbuches). Der Absatz 1 enthält nunmehr den Grundsatz, daß die 30tägige Frist des französischen Rechtes erst nach

der Bekanntmachung gemäß Art. 9 zu laufen beginnt, während der vom österreichischen Gericht festgesetzte Zeitpunkt für die Anmeldung von Forderungen französischer Gläubiger um den Zeitraum hinausgeschoben wird, der dem Zeitraum zwischen der Bekanntmachung des Insolvenzverfahrens in Österreich und der Bekanntmachung in Frankreich nach Art. 9 entspricht.

Nach Abs. 2 beginnen auch Fristen für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel von Gläubigern, die sich im Nichteröffnungsstaat aufhalten, erst nach der Bekanntmachung in diesem Staat gemäß Art. 9 zu laufen.

Zum Art. 14:

Diese Bestimmung bringt eine Ausnahme vom Art. 12 und unterwirft die Wirkungen von Insolvenzverfahren auf laufende Arbeitsverträge dem Recht des Staates, in dem die Arbeit geleistet wird, bzw. die Wirkungen von Insolvenzverfahren auf Pacht oder Miete von Liegenschaften der *lex rei sitae*. Es handelt sich hierbei um einen Gleichklang zur Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 1 hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung in Prüfungsprozessen.

Zum Art. 15:

In Anlehnung an die Art. 40 bis 46 des Entwurfs eines EG-Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren unterscheidet der Abs. 1 zwischen allgemeinen und besonderen Vorrechten an beweglichen Sachen. Während es für allgemeine Vorrechte (das sind Masseforderungen und nicht der letzten Klasse angehörige Konkursforderungen bzw. bevorrechtete Forderungen im Ausgleichsverfahren) bei der *lex fori* des Insolvenzgerichtes bleibt, ist für besondere Vorrechte (das sind Aussonderungssachen, Absonderungsrechte und diesen nahestehende Ansprüche) die *lex rei sitae* zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens maßgebend. Diese Unterscheidung hat vor allem auch deshalb Bedeutung, weil nach französischem Recht ein Eigentumsvorbehalt mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlischt und die Sache, an der Vorbehaltseigentum vereinbart worden ist, in die Masse fällt. Durch die Regelung des Abs. 1 Satz 2 wird aber der an einer in Österreich zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens befindlichen Sache begründete Eigentumsvorbehalt geschützt und geht daher auch nicht durch ein in Frankreich eröffnetes Verfahren unter.

Hypotheken und Vorrechte jeder Art an Liegenschaften unterstellt der Abs. 2 der *lex rei sitae*; der Abs. 3 nimmt Hypotheken und Vorrechte an Schiffen und Luftfahrzeugen von der Regelung im Abkommen aus, um Schwierigkeiten mit Verpflichtungen aus dem von beiden Staaten allerdings bisher nicht ratifizierten Übereinkommen vom 27. Mai 1967 zur Vereinheitlichung von

Privilegien und Hypotheken an Seeschiffen sowie dem von beiden Staaten angenommenen Protokoll Nr. 1 zu dem von ihnen ratifizierten, mangels ausreichender Ratifikationen objektiv aber noch nicht in Kraft getretenen Übereinkommen vom 25. Jänner 1965, Regierungsvorlage 428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP, zu vermeiden.

Zum Art. 16:

Diese Bestimmung ist eine Ausnahme vom Art. 15. Für Forderungen aus Arbeitsverhältnissen wird im wesentlichen der staatsvertragslose Zustand ohne Insolvenzabkommen eingefroren, so, als ob in jedem Vertragsstaat ein getrenntes Verfahren geführt würde. Dieses bedeutet, daß die vorzugsweise Befriedigung von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen aus dem in jedem Vertragsstaat gelegenen Vermögen nach dessen Recht durchzuführen ist. Nach französischem Recht erfaßt das allgemeine Vorrecht der Lohnempfänger alle sechs Monate rückständigen Lohnbezüge zusätzlich aller Entschädigungen, den Abfertigungsanspruch inbegriffen. Dieses sogenannte „Super-Vorrecht“ der Arbeitnehmeransprüche geht allen übrigen Vorrechten vor.

Zum Art. 17:

Dieser Artikel bringt für öffentlich-rechtliche Ansprüche wieder eine Ausnahme vom Art. 15. Im Gegensatz zu den Arbeitnehmerforderungen können sie nur aus dem in demjenigen Staat gelegenen Vermögen vorzugsweise Befriedigung erlangen, nach dessen Recht sie entstanden sind; aus der im anderen Staat gelegenen Masse werden sie hingegen nur als nicht bevorrechtigte Gläubiger befriedigt.

Zum Art. 18:

Nach dem österreichischen Insolvenzrecht (§§ 61 KO und 53 a AO) können Auszüge aus dem Anmeldeverzeichnis als Exekutionstitel vollstreckt werden. Eine ähnliche Möglichkeit sieht das französische Recht vor, nach dem einem Gläubiger auf Antrag vom Gerichtspräsidenten eine Urkunde über die angemeldete Forderung auszustellen ist, die einen Exekutionstitel darstellt. Der Art. 18 sieht nun ausdrücklich vor, daß derartige Exekutionstitel wie Entscheidungen in Insolvenzverfahren anerkannt und vollstreckt werden.

Zum Art. 19:

Die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes sowie den Verlust oder die Beschränkung persönlicher Rechte sind in beiden Staaten namentlich in öffentlich-rechtlichen Bestimmungen geregelt. Diesen bleibt daher die Lösung des Problems vorbe-

halten, ob ein im anderen Staat eröffnetes Insolvenzverfahren dieselben Wirkungen auslöst, wie ein im Inland eröffnetes. Das Abkommen selbst enthält sich einer Stellungnahme zu dieser Frage, weil die französische Seite hierzu nicht bereit war. Was das österreichische Recht betrifft, so ist die Erstreckung der Wirkungen einer französischen Entscheidung schon mit Rücksicht auf Art. 2 auch in diesen Bereichen zu bejahen; die Vorschriften, die Bestimmungen über die Wirkung einer Konkursöffnung in bezug auf die Person des Gemeinschuldners enthalten, sind in der Anmerkung 4 a) zum § 1 KO in Sabaditsch MGA, 6. Auflage, angeführt.

Zum Art. 20:

Diese Bestimmung enthält den zeitlichen Anwendungsbereich. Maßgebend für die Anwendung ist nicht der Zeitpunkt der Einbringung des Antrages, sondern der Entscheidung über ihn; im Fall eines Zwangsausgleichs kommt es auf den

Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens an.

Zum Art. 21:

Diese Bestimmung berücksichtigt vor allem den EG-Entwurf eines Insolvenzübereinkommens, nach dem auch die Gerichte eines Vertragsstaates, in dem sich bloß eine Niederlassung befindet, primär zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig sein sollen. Sollte dieser Entwurf in Kraft treten und Frankreich dem Übereinkommen angehören, so würden seine Bestimmungen dem vorliegenden bilateralen Abkommen vorgehen.

Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten werden hingegen nur nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz berücksichtigt.

Zu den Art. 22 und 23:

Diese enthalten weitere übliche Schlußbestimmungen.